

**Allgemeinverfügung der Stadt Dessau-Roßlau über das Verbot von Veranstaltungen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau Veranstaltungen durchzuführen. Darunter fallen insbesondere Konzerte, Messen, Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiöse Veranstaltungen.
2. Die Anordnung ist zunächst bis zum 27.03.2020 befristet.

**Begründung:**

I. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

II. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - GDG LSA) zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

III. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

IV. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches übertragbares Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

V. Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, speziell auch im Bundesland Sachsen-Anhalt, untersagt die Stadt Dessau-Roßlau vorsorglich vorerst alle Veranstaltungen. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

VI. Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Durchführung von Großveranstaltungen (MS) vom 11. März 2020.

VII. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

VIII. Die Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

IX. Für die Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes die sofortige Vollziehung nach § 28 Abs. 3 i. V. m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

#### **Bekanntmachungshinweise:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.



Peter Kuras

Anlage:  
Rechtsquellen

#### **Bankverbindungen:**

##### **Stadtparkasse Dessau**

IBAN DE62 8005 3572 0030 0050 00

BIC NOLADE21DES

##### **Volksbank Dessau-Anhalt eG**

IBAN DE82 8009 3574 0001 1390 70

BIC GENODEF1DS1

#### **Gläubiger-Identifikationsnummer**

DE53ZZZ00000050425

#### **Umsatzsteuer-ID**

DE254917646

#### **Hausanschrift**

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 204-0

Telefax 0340 204-1201

info@dessau-rosslau.de

www.dessau-rosslau.de